

Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20180773

Status: öffentlich

Datum: 23.03.2018

Verfasser/in: Wrobel, Roland

Fachbereich: Technischer Betrieb

Bezeichnung der Vorlage:

Neuer jüdischer Friedhof

Beschlussvorschriften:

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Sitzungstermin:

19.04.2018

Zuständigkeit:

Vorberatung

Ausschuss für Planung und Grundstücke

29.05.2018

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

30.05.2018

Vorberatung

Rat

07.06.2018

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der bisherige Ratsbeschluss (Vorlage 20110408; siehe Anlage 1) wird aufgehoben.
2. Der neue jüdische Friedhof wird auf dem östlichen Teil des Hauptfriedhofes lt. beiliegendem Plan (siehe Anlage 4) zwischen der Havkenscheider Straße und der Feldmark eingerichtet.
3. Die Trägerschaft für den Friedhof übernimmt die jüdische Gemeinde nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie spätestens drei Monate nach Fertigstellung der neuen Trauerhalle.
4. Das Grundstück wird der jüdischen Gemeinde zum symbolischen Preis von 1,- Euro sowie gegen Zahlung von 7.500 Euro als Ausgleich für die wegfallende Zuwegung übereignet.
5. Sollten vor Übergabe des Friedhofsbetriebs an die jüdische Gemeinde bereits Bestattungen auf dem neuen Friedhof erforderlich sein, werden diese in der Übergangsphase durch die Stadt Bochum durchgeführt.
6. Die Vereinnahmung der Gebühren verbleibt während der Übergangsphase im kommunalen Haushalt. Die Pflege der zugehörigen Friedhofsflächen wird – wie bisher – bis zur Übergabe des Friedhofes durch die Stadt Bochum durchgeführt. Weitergehende Ertüchtigungs-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen, die zum verkehrssicheren Betrieb der Flächen nicht zwingend geboten sind, werden nicht durchgeführt.
7. Kosten für eine künftig eventuell gewünschte Einfriedung des jüdischen Friedhofs werden durch die jüdische Gemeinde getragen.

8. Die bisherige Zufahrt zum östlichen Teil des Hauptfriedhofes (an alte Trauerhalle angrenzend), steht den Besuchern des städtischen Friedhofsteils künftig nicht mehr zur Verfügung.
9. Die Stadt Bochum errichtet hierzu westlich des Grundstücks, auf dem die neue jüdische Trauerhalle entsteht, eine neue Zuwegung. Die Kosten hierfür (ca. 7.500 EUR) werden im Rahmen der Grundstücksveräußerung (vgl. Punkt 4 des Beschlusses) durch die jüdische Gemeinde abgegolten.

Begründung:

Mit Ratsbeschluss vom 22.06.2011 (Vorlage Nr. 20110408; siehe Anlage 1) wurde die Einrichtung eines jüdischen Friedhofes im östlichen Teil des Hauptfriedhofes zwischen Feldmark und Havkenscheider Str. (siehe Anlage 2 „Jüdischer Friedhof lt. Planung in 2011“) beschlossen. Der Friedhof sollte in Trägerschaft der jüdischen Gemeinde Bochum-Herne-Hattingen Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jüdische Gemeinde) stehen.

Dieser Ratsbeschluss wurde in der Folge jedoch nicht umgesetzt. Dies lag im Wesentlichen an den damals (wie heute) nicht bedarfsgerechten Räumlichkeiten in Havkenscheid (denkmalgeschützte Trauerhalle, nicht notwendige zugehörige Aufbahrungsräume etc.) und den sich daraus ergebenden Unterhaltungs- und Folgekosten. Letztlich nahm die jüdische Gemeinde unter den damaligen Bedingungen Abstand vom geplanten Betrieb des neuen Friedhofes in eigener Trägerschaft.

Seither werden jüdische Bestattungen weiterhin auf dem vorhandenen städtischen Friedhof an der Wasserstraße (Wiemelhausen) durchgeführt. Die Gespräche mit der jüdischen Gemeinde zur Suche des künftigen Standorts des Friedhofs wurden fortgesetzt.

Nach aktuellen Prognosen ist der jüdische Teil des Friedhofs an der Wasserstraße ca. Ende 2018 voll belegt. Im Rahmen des Friedhofsentwicklungskonzeptes wurden geeignete, d.h. bisher noch nicht belegte Flächen mit einer Kapazität für mindestens 100 Jahre auf dem Havkenscheider Teil des Hauptfriedhofes und auf dem städtischen Friedhof Höntrop identifiziert.

Der Vorschlag für den Friedhof Höntrop wurde von der jüdischen Gemeinde abgelehnt, da aus konfessionellen Gründen die dortige Trauerhalle nicht gemeinsam mit anderen Glaubensgemeinschaften genutzt werden kann und der Standort Höntrop für die weit verteilte Gemeindestruktur (Hattingen, Herne und Bochum) gegenüber dem Hauptfriedhof eine ungünstigere Verkehrs- und Infrastrukturanbindung hat. Als optimaler Standort stellt sich nach wie vor der bereits 2011 vorgeschlagene östliche Teil des Hauptfriedhofes (Havkenscheid) dar. Das neue Friedhofskonzept der Stadt Bochum weist diese Flächen als nicht mehr benötigte Peripherieflächen aus, so dass eine Abgabe dieser Fläche an die jüdische Gemeinde zudem die städtischen Friedhofsüberhangflächen reduziert und zur Konzeptumsetzung beiträgt.

Die Verwaltung hat zwei Modellvarianten erstellt. Variante 1 mit einer kleineren Fläche (ca. die Hälfte der Modellrechnung aus 2011) mit rund 9.000 qm würde Bestattungen für voraussichtlich ca. 50 Jahre ermöglichen. Die zweite Variante sieht mit rund 15.500 qm in etwa dieselbe Fläche wie 2011 vor. Diese böte eine Planungssicherheit für ca. 100 Jahre.

In beiden Fällen wurde die gewünschte Grundstücksfläche neben der bisherigen Trauerhalle für die Errichtung einer neuen jüdischen Trauerhalle mitberücksichtigt.

Da die Betriebskosten (hier Grundbesitzabgaben) beider Varianten nur eine geringe Differenz aufweisen, entschied sich die jüdische Gemeinde für die größere Variante, die dem Plan in der Anlage 3 entnommen werden kann.

Die jüdische Gemeinde benötigt neben einer Trauerhalle ausdrücklich keine Aufbahrungsräume und andere Betriebsräumlichkeiten. Zunächst wurde daher eine separate Übergabe der heutigen Trauerhalle in Havkenscheid geprüft. Ein hierfür erforderlicher Teilabriss der städtischen Betriebsgebäude (ehemalige Aufbahrungsräume) mit anschließender separater Medienversorgung der städtischen Trauerhalle hätte Kosten von rund 225.000 Euro zur Folge. Eine städtische Finanzierung dieser Maßnahme und künftige Unterhaltung der Trauerhalle aus dem Gebührenhaushalt bedingte eine zukünftig gemeinsame Nutzung der Halle sowohl für jüdische Trauerfeiern als auch für Trauerfeiern auf dem städtischen Teil des Havkenscheider Friedhofes zu bestattender Verstorbener. Eine gemeinsame Nutzung ist aus religiösen Gründen für die jüdische Gemeinde jedoch nicht möglich. Da die Dachform der vorhandenen denkmalgeschützten Trauerhalle zudem eine kreuzähnliche Form aufweist, wurde eine Übernahme bzw. gemeinsame Nutzung dieser Halle seitens der jüdischen Gemeinde verworfen.

Eine weiterhin ausschließliche Nutzung der Trauerhalle für städtische Bestattungen ist wirtschaftlich nicht vertretbar. In 2017 etwa waren es insgesamt nur vier Trauerfeiern, die dort stattfanden. Berücksichtigt man die Fixkosten des Gebäudes von jährlich über 5.000 Euro, müsste bedarfsgerecht eine nicht vermittelbare Nutzungsgebühr von über 1.000 Euro je Trauerfeier (heutiger Tarif: 265 Euro) erhoben werden. Dementsprechend wurde im Gutachten zum Friedhofskonzept eine Veräußerung dieser Halle nahegelegt.

Dies liegt letztlich aber auch im gesamtstädtischen Interesse, da das dann verbleibende Grundstück mit dem Betriebsgebäude (zuletzt durch Sportstättenunterhaltung genutzt) ohne Trauerhalle ohnehin nur schlecht zu vermarkten wäre. Mit separater Beschlussvorlage zum Friedhofskonzept für den Hauptfriedhof, wird dem zuständigen Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung daher zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufgabe und Veräußerung der Trauerhalle vorgeschlagen. Bis dahin bleibt diese nach wie vor regulär für Trauerfeiern buchbar.

Die jüdische Gemeinde hat nunmehr die Absicht, eine eigene neue Trauerhalle zu errichten und bat die Verwaltung zu diesem Zwecke um Prüfung geeigneter Grundstücksflächen. Als nächstgelegene und zudem mit kurzen Erschließungswegen aufwartende Fläche wurde schließlich die westlich an die bisherige Trauerhalle angrenzende Grünfläche (siehe Anlage 3) an der Feldmark identifiziert. Nach einer ersten Machbarkeitsstudie durch die jüdische Gemeinde wurde das Vorhaben planungsrechtlich positiv eingeschätzt.

Der einfache Bebauungsplan 324 setzt öffentliche Grünfläche/Friedhof fest, sodass ein örtlicher Zusammenhang der Fläche gegeben ist. Das hierfür notwendige Bauantragsverfahren wird separat durch die jüdische Gemeinde betrieben. Im Übrigen richtet sich die Bebaubarkeit der Fläche nach § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich).

Durch den Bau der neuen Trauerhalle wird die bisherige Zuwegung (zwischen alter und neuer Halle) für Besucher des städtischen Friedhofsteils in Havkenscheid zukünftig nicht mehr nutzbar sein. Sie wird für beide Grundstücke als Zufahrt/Zugang benötigt. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass der neue Friedhof künftig seitens der jüdischen Gemeinde optisch in der Örtlichkeit abgegrenzt wird. Diese Einfriedung könnte sowohl durch Rahmenbepflanzung (etwa Hecken), als auch durch Einzäunung o.ä. realisiert werden.

Zwar werden auf dem städtischen Friedhofsteil in Havkenscheid seit mehreren Jahren keine neuen Gräber mehr veräußert bzw. angelegt, jedoch befinden sich dort noch einige Familiengrabstätten, deren Nutzungsrechte erst im Jahr 2056 ablaufen. Um den Zugang für

Besucher dieser Gräber auch künftig optimal gestalten zu können, muss am nächstgelegenen Parkplatz westlich der Trauerhalle (siehe Anlage 5) eine neue Zuwegung entstehen. Die geschätzten Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 7.500 Euro.

Die jüdische Gemeinde hat sich in den Verhandlungsgesprächen bereit erklärt, diese Kosten im Rahmen des Grundstückserwerbs zu übernehmen und so den Nachteil für die Stadt auszugleichen. Wie beschrieben, hat die heutige Friedhofsfläche aufgrund ihrer Lage und Festsetzung als öffentliche Grünfläche/Friedhof perspektivisch keine absehbaren alternativen Entwicklungsmöglichkeiten. Da der jüdische Glaube ewiges Ruherecht vorsieht, erscheint einzig die Vertragskonstellation einer Veräußerung am sinnvollsten. Es ist daher aus o.g. Gründen vorgesehen, die beschriebene Grundstücksfläche zum symbolischen Kaufpreis von 1,- Euro zu übertragen. Voraussetzung für die Veräußerung ist eine Ausgleichszahlung durch die jüdische Gemeinde von insgesamt 7.500 Euro.

Hinsichtlich der generellen Wirtschaftlichkeit und Vorteilhaftigkeit dieser Maßnahme wird insbesondere auf den Ratsbeschluss aus 2011 verwiesen, dessen Aussagen (Gebäude außen vor lassend) dem Grunde nach weiterhin zutreffend sind. Da die Fläche nach neuem – vom Rat der Stadt Bochum am 18.05.2017 einstimmig beschlossenen – Friedhofsentwicklungskonzept definitiv Peripheriefläche ist und folglich künftig nicht benötigt wird, ist eine Veräußerung zum genannten symbolischen Wert allein durch die jährlich eingesparten Aufwendungen für Grundstücksabgaben (ca. 4.500 Euro) sowie die künftig entfallenden Personal- und Maschinenaufwendungen für die Unterhaltung dieser Flächen (mind. ca. 15.000 EUR jährlich) dauerhaft vorteilhaft für die Stadt Bochum.

Zwecks Dokumentation der beiderseitigen Absicht zur zeitnahen Umsetzung dieses Vorhabens -vorbehaltlich der tatsächlichen Beschlussfassung des Rates - wird parallel eine entsprechende Vereinbarung zwischen jüdischer Gemeinde und Stadt Bochum als bisherige Friedhofsträgerin erarbeitet. Diese beinhaltet neben Detailspekten insbesondere Regelungen, die für die Übergangszeit gelten sollen. Hiermit ist die Zeit gemeint, in der nach Ratsbeschluss zwar die Grundstücksübertragung erfolgt, jedoch die notwendige Genehmigung zum Betreiben eines Friedhofs in eigener Trägerschaft durch die jüdische Gemeinde noch nicht vorliegt. Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Das Antragsverfahren wurde bereits durch die jüdische Gemeinde eingeleitet und gilt ebenfalls vorbehaltlich des Ratsbeschlusses.

Der Übergabezeitpunkt des Friedhofsbetriebes kann frühestens ab Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und sollte spätestens innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung der neuen Trauerhalle liegen. Ab diesem Zeitpunkt ist die jüdische Gemeinde vollumfänglich für sämtliche Leistungen wie Bestattungen, Rahmenpflege, Entsorgung, Verkehrssicherung, Winterdienst etc. auf der übertragenen Friedhofsfläche verantwortlich. Der konkrete Übergabezeitpunkt wird – abhängig vom zugehörigen Bauantragsverfahren sowie der tatsächlichen Bauzeit zur Trauerhalle – separat verbindlich vereinbart.

Vor der Übergabe des Friedhofsbetriebes wird die Stadt Bochum in bisheriger Weise ihre Pflichten hinsichtlich Verkehrssicherung und Entsorgung auf dem künftig jüdischen Havkenscheider Friedhofsteil erfüllen. Die Pflege der Flächen erfolgt analog zu anderen städtischen Friedhöfen wie bisher kapazitäts- und witterungsabhängig. Mit Ausnahme zur Verkehrssicherung zwingend erforderlicher Sanierungen, werden keine den heutigen Pflegestandard erhöhenden Maßnahmen getroffen.

Sollten vor Übergabe, aufgrund einer zwischenzeitlich eintretenden Vollbelegung auf dem jüdischen Friedhofsteil in Wiemelhausen, bereits Bestattungen auf dem neuen Friedhof in Havkenscheid erforderlich sein, werden diese in der Übergangsphase durch die Stadt

Bochum durchgeführt. Zu diesem Zwecke werden dort auf einem Feld in gewohnter Vorgehensweise Reihen- und Familiengräber angelegt. Eine darüber hinausgehende zukunftsorientierte Planung ist weder gebührenrechtlich darstellbar, noch aus Sicht des zukünftigen Friedhofsbetreibers im Sinne einer eigenen Gestaltungsvorstellung empfehlenswert.

Bis zur Fertigstellung bzw. Abnahme der neuen Trauerhalle in Havkenscheid stellt die Stadt Bochum für jüdische Trauerfeiern weiterhin die Nutzung der Halle in Wiemelhausen zu den geltenden Konditionen zur Verfügung. Dies hat zur Folge, dass die Trauergäste ab Bestattungsbeginn in Havkenscheid den Weg von der Trauerhalle in Wiemelhausen zum Friedhof Havkenscheid in Kauf nehmen müssen.

Da die Stadt Bochum während der Übergangszeit o.g. Leistungen erbringt, werden bis zum vereinbarten Übergabezeitpunkt auch die Friedhofsgebühren durch die Stadt Bochum vereinnahmt.

Weitergehende Anforderungen an den neuen Friedhof, insbesondere zu rechtlichen Aspekten (z.B. Pflicht zur Aufstellung einer eigenen Friedhofssatzung) werden im Rahmen des Genehmigungs-verfahrens durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg festgelegt.

Zusammenfassend lässt sich die generelle Vorteilhaftigkeit dieser Maßnahme für die Stadt Bochum (in Ergänzung zu den bereits im Ratsbeschluss von 2011 genannten Aspekten) wie folgt darstellen:

- Verringerung des Personalaufwands für ca. 15 Erdbestattungen pro Jahr
- Reduzierung des Pflegeaufwands für ca. 15.500 m² und Reduzierung der zugehörigen Unterhaltungskosten
- Reduzierung des Flächenüberhangs im Sinne des Friedhofsentwicklungskonzeptes
- Durch o. g. Einsparungen Verringerung der gebührenrelevanten Gesamtaufwendungen; Beitrag zur Gebührenstabilisierung bzw. -senkung

Vorteilhaftigkeit der Maßnahme für die jüdische Gemeinde:

- Zentrale, gut erreichbare Flächen mit einer Planungssicherheit für die nächsten 100 Jahre
- Relativ geringe Kosten für den Grabfeldausbau und vielfach bereits vorhandene Friedhofswege
- Möglichkeit, eine bedarfsgerechte und moderne Trauerhalle nach eigenen Vorstellungen zu errichten
- Freie Gestaltung der Grabfelder und Bestattungsangebote als autonomer Friedhofsträger
- Kostenreduzierung durch Einsatz flexibler Arbeitskräfte (z. B. auf 450,- EUR Basis) aufgrund der überschaubaren Gesamtfläche/Bestattungszahl
- Vereinnahmung der Bestattungsgebühren und staatlichen Ruherechts-entschädigungen

In Summe stellt sich die nunmehr angestrebte Variante zur Gründung eines neuen jüdischen Friedhofes als vorteilhafte Lösung sowohl für die jüdische Gemeinde als auch für die Stadt Bochum dar. Der Rat der Stadt Bochum möge daher der Beschlussvorlage zustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):

Anlagen:

Anlage 1 Ratsbeschluss aus 2011 (20110408)

Anlage 2 Jüdischer Friedhof lt. Planung 2011

Anlage 3 Friedhofsplan Havkenscheid neuer jüd. Friedhof

Anlage 4 Verkaufsplan Feldmark, Havkenscheider Str. jued. Friedhof

Anlage 5 Fh Havkenscheid - neuer Zugang